



Landratsamt Eichstätt

Umweltschutz

Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt

An alle
Städte, Märkte und Gemeinden
im Landkreis Eichstätt

Sachbearbeitung: Johannes Wolf
Zimmer Nr.: 131-R2
Telefon: 08421/70-328
Fax: 08421/70-222
E-Mail: johannes.wolf@lra-ei.bayern.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Sg. 44 Az. 1762
(Bitte bei Antwort angeben)

Eichstätt, 10.07.2019

Vollzug der Bayerischen Pflanzenabfall-Verordnung (PflAbfV); Verbrennen von strohigen Abfällen aus der Landwirtschaft

Anlagen

1 Anzeigeformular
1 Merkblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits seit Jahren praktiziert, dürfen trockene, strohige Abfälle aus der Landwirtschaft auch im Jahr 2019 im Landkreisgebiet nur dann verbrannt werden, wenn die beabsichtigte Verbrennung mindestens 7 Tage vor dem Verbrennungstermin bei der Gemeinde angezeigt wird und innerhalb dieser 7-Tagesfrist vom Landratsamt keine Untersagung erfolgt.

Um auch im Jahre 2019 einen reibungslosen Ablauf zu erzielen, wird gebeten, den Landwirten beim Ausfüllen der Anzeigeformulare behilflich zu sein und unverzüglich nach Stellung der Anzeige, je eine von der Gemeinde bestätigte Anzeige, an das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**, Auf der Schanz 43 a, 85049 Ingolstadt und eine Anzeige an das **Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44**, zu senden.

Dem Landwirt bitten wir zum Nachweis der rechtzeitigen Anzeigenerstattung eine mit dem Eingangsstempel der Gemeinde versehene Ausfertigung der Anzeige und das Merkblatt auszuhändigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Janssen
Regierungsdirektor

Hausanschrift

Residenzplatz 1 u. 2 Tel: 08421/70-0
85072 Eichstätt Fax: 08421/70-222

Internet

<http://www.landkreis-eichstaett.de>
E-Mail: poststelle@lra-ei.bayern.de

Besuchszeiten

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Do. auch 14.00 – 16.00 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel: DB und Busse Haltestelle Bahnhof Eichstätt-
Stadt; Stadtbuslinie Haltestelle Residenzplatz
Dok.-Id.: stroh Gde. 2019

Konten

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt IBAN: DE78 7215 0000 0000 0063 04, SWIFT-BIC: BYLADEM1ING
VR Bayern Mitte eG IBAN: DE95 7216 0818 0001 0090 01, SWIFT-BIC: GENODEF1INP

Anmeldung
Für das Verbrennen von
strohigen Abfällen
 Anmeldung **mind. 7 Tage** vorher
 zurück an das Landratsamt
 Formular vollständig ausfüllen!



I. Anzeige

1. Gemäß §2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.1984 (GVBl. S. 100) zeige ich:

Name, Vorname	Landwirt in (Straße u. Haus-Nr., Gemeinde)	Telefon-Nr.	Handy-Nr.

an, dass ich die auf dem Grundstück

Flur-Nr.	Gemarkung	Größe (ha)

angefallenen strohigen Abfällen dort am _____ oder an einem der folgenden Werktage verbrennen werde.

2. Die Verbrennungsfläche ist entfernt von
- a) Krankenhäusern, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen _____m
 - b) Gebäuden deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen
oder in denen sich leicht entflammbare Stoffe befinden _____m
 - c) sonstigen Gebäuden _____m
 - d) Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen oder Parkplätzen _____m
 - e) Waldrändern _____m
 - f) Schienenwegen oder öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in
Buchstabe h) genannten öffentlichen Wegen _____m
 - g) Feldgehölzen, Hecken oder anderen brandgefährdeten Gegenständen _____m
 - h) öffentlichen Feldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen,
Eigentümerwegen oder Privatwegen, die von der Öffentlichkeit
benutzt werden _____m

3. Die strohigen Abfälle müssen mitverbrannt werden, weil
- a) ihre Verwertung aus folgenden Gründen ausscheidet:
 - viehloser Betrieb rindviehloser Betrieb strohlose Aufstallung
 - keine Veräußerungsmöglichkeiten
 - b) und auch ihre Einarbeitung oder Verrottung aus folgenden Gründen nicht möglich ist:
 - kein ausreichender Schlepper- und Maschinenbesatz (auch kein überbetrieblicher
Maschineneinsatz möglich)
 - trockener Sandboden Tonboden Staunässe
 - Übersättigung des Bodens mit organischen Bestandteilen
 - Sonstiges (nähere Angaben): _____

abgeerntete Frucht: _____

Folgefrucht: _____

4. Mir ist bekannt, dass ich:

- a) mit dem Verbrennen strohiger Abfälle frühestens am siebten Tag nach der Erstattung der Anzeige beginnen darf, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt das Landratsamt Eichstätt das Verbrennen untersagt hat.
- b) die Vorschriften der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen, insbesondere die auf der Rückseite dieses Vordrucks in Abschnitt III abgedruckten Auflagen und etwaige weitergehende Anforderungen, die vom Landratsamt Eichstätt festgelegt werden, beachten muss.
- c) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über das Verbrennen von strohiger Abfälle, dies mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € belegt werden kann.

Ort und Datum	Unterschrift des Landwirts

II. Stellungnahme der Gemeinde

1. Die Anzeige ist am _____ bei der Gemeinde eingegangen		
2. <input type="checkbox"/> Die Angaben in Abschnitt I sind zutreffend	<input type="checkbox"/> Nicht zutreffend, weil (nähere Angaben): _____	
3. Gegen das beabsichtigte Verbrennen besteht von Seiten der Gemeinde keine Bedenken <input type="checkbox"/>	Bedenken <input type="checkbox"/> weil (nähere Angaben): _____	
Ort und Datum	Gemeinde:	Unterschrift

III. Auflagen für das Verbrennen strohiger Abfälle

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 8 Uhr bis 18 Uhr zulässig.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
 - a) 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen.
 - b) 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden.
 - c) 100 m zu sonstigen Gebäuden.
 - d) 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen.
 - e) 100 m zu Waldrändern.
 - g) 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchst. h) genannten öffentlichen Wege.
 - f) 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen.
 - h) 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.Ferner dürfen die strohigen Abfälle nur im trockenen Zustand verbrannt werden; andere Stoffe als strohige Abfälle dürfen nicht mitverbrannt werden.
3. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeigneten Werkzeugen ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre zu überwachen.
4. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden, brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
5. Um die Brandfläche muss ein ausreichend breiter Schutzstreifen (ca. 3 m) vorhanden sein.
6. Es ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennungen einwirkt.
7. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
8. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

IV. Hinweis

Es wird empfohlen, dass die das Feuer überwachenden Personen zum Nachweis der Verbrennungsberechtigung eine von der Gemeinde, mit dem Eingangsvermerk versehene Zweitausfertigung der Anzeige bei sich führen.

Merkblatt
**Für das Verbrennen von
strohigen Abfällen**



In Ihrem eigenen Interesse weisen wir Sie insbesondere auf Folgendes hin:

1. Für sämtliche entstandene Schäden sind Sie haftbar.
2. Die in dem Anzeigeformular aufgeführten Abstandsflächen sind unbedingt einzuhalten.
3. Das Verbrennen von strohigen Abfällen darf nicht durch Personen unter 16 Jahren und andere, aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen Konstitution nicht ausreichend reaktionsfähigen Personen erfolgen.
4. Vor dem Verbrennen ist ein 3 m breiter Schutzstreifen zu ziehen, welcher von brennbaren Materialien zu befreien ist.
5. Das Verbrennen ohne die erforderliche Anzeige, das Verbrennen vor dem 7. Tag nach Erstattung der Anzeige und das Verbrennen entgegen den Auflagen der Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Bußgeld in Höhe bis zu 100.000 € geahndet werden kann.